

Antrag auf Genehmigung

In Bayern ist der Antrag beim Institut für Fischerei (IFI) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu stellen. Bei der Antragsstellung müssen zusammen mit dem Antrag Unterlagen entsprechend dem *Anhang I* der Verordnung (z. B. Angaben zum Lebenszyklus, Wechselwirkung mit heimischen Arten, Bewirtschaftungsplan) eingereicht werden.

Das Antragsverfahren richtet sich nach dem Ergebnis einer Risikoprüfung („routinemäßige Verbringung“⁴ oder „nicht routinemäßige Verbringung“⁵).

Das Umsetzen fremder Arten aus einer **geschlossenen Aquakulturanlage**⁶ in eine offene Aquakulturanlage ist auch antragspflichtig.

Eine **Antragspflicht besteht nicht**, wenn Sie bereits vor Inkrafttreten der „Neozoen-Verordnung“ Aquakultur mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten praktiziert haben. Wenn aber eine Umsiedelung der betreffenden Arten geplant ist, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich.

⁴ Verbringung, bei der nur ein geringes Risiko der Einschleppung von zufällig mit verbrachten Arten besteht und bei der es in Anbetracht der Merkmale der Arten und/oder des verwendeten Aquakulturverfahrens nicht zu negativen ökologischen Auswirkungen kommt

⁵ Jede Verbringung, die die Kriterien für die routinemäßige Verbringung nicht erfüllt

⁶ Bewirtschaftung erfolgt in einem Wassermedium mit Wasserrückführung. Abfließendes Wasser wird gesiebt und gefiltert oder perkoliert sowie aufbereitet, bevor es in offene Gewässer gelangt und dem Entweichen bzw. dem Verlust der gehaltenen Arten wird vorgebeugt

Weitere Bestimmungen

Nicht heimische und gebietsfremde Arten werden nach ihrem Einsetzen in offene Aquakulturanlagen über einen Zeitraum von zwei Jahren oder bis zum Ablauf eines vollständigen Generationszyklus überwacht.

Noch Fragen?

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Institut für Fischerei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.



Pseudorasbora parva, Blaubandbärbling

Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
www.LfL.bayern.de

Redaktion: Institut für Fischerei (IFI)
Weilheimer Str. 8, 82319 Starnberg
E-Mail: fischerei@LfL.bayern.de
Tel. 08151/2692-0, Fax: 08151/2692-170

3. Auflage: Juli 2013
Druck: diedruckerei.de, 91413 Neustadt a. d. Aisch
© LfL, alle Rechte vorbehalten

Nicht heimische und gebietsfremde Arten in der Aquakultur

Informationen für Fischzüchter und Fischhalter



Morone saxatilis x *M. chrysops*, Streifenbarschhybride



Als einer der Hauptgründe der Verdrängung von heimischen Arten und somit dem Verlust der Biodiversität gilt die zunehmende Verbreitung **nicht heimischer Arten**. Auch kann das Auftreten fremder Arten die genetische Struktur der heimischen Populationen verändern.

Nicht heimische Arten können zudem zu einer Veränderung der heimischen aquatischen Lebensräume führen, wodurch es zu Benachteiligungen für heimische Arten kommen kann. Weiterhin stellt auch die Verbreitung von Krankheitserregern und Parasiten durch nicht heimische Arten ein Problem dar.

Diese Beeinträchtigungen der aquatischen Flora und Fauna durch das Auftreten und die Etablierung nicht heimischer Arten ziehen außerdem häufig gravierende wirtschaftliche Folgen nach sich.



Procambarus clarkii, Roter Amerikanischer Sumpfkrebs



Ictalurus nebulosus, Zwergwels

Daher hat die EU zum Schutz der aquatischen Lebensräume und der heimischen Arten in freien Gewässern eine Verordnung erlassen, um möglichen Beeinträchtigungen durch eingeführte nicht heimische¹ und umgesiedelte gebietsfremde² Arten entgegenzuwirken.

Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur

Diese Rechtsnorm wird „**Neozoen-Verordnung**“ oder auch „**Alien-Verordnung**“ genannt.

Durch die Verordnung werden Rahmenvorschriften für die Aquakulturbewirtschaftung nicht heimischer und gebietsfremder Arten festgelegt. Unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen alle Aquakulturtätigkeiten die darauf auszielen, die Produktion zu steigern.

Sofern Sie also Aquakultur betreiben und beabsichtigen, in **offene Anlagen**³ Tiere einer nicht heimischen oder einer gebietsfremden Art einzusetzen, um diese anschließend zu produzieren, sind Sie verpflichtet, einen Antrag auf Genehmigung zu stellen.

¹ Wasserorganismen, die außerhalb ihres bekannten natürlichen Lebensbereichs und ihres potenziellen natürlichen Verbreitungsgebietes vorkommen, sowie polyploide Organismen und fruchtbare künstlich hybridisierte Arten

² Wasserorganismen, die aus biogeografischen Gründen in einem Gebiet innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nicht vorkommen

³ Bewirtschaftung erfolgt in einem WassermEDIUM, das von den natürlichen Gewässern der Umgebung nicht durch Hindernisse getrennt ist, um das Entweichen der Tiere zu verhindern

Die Verordnung gilt **nicht** für

- die Haltung von Zierwassertieren in Tierhandlungen, Gartenzentren, umschlossenen Gartenteichen, Aquarien oder Anlagen mit Abwasserbehandlungssystemen
- die Produktion von Arten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets in Bayern
- die in *Anhang IV* der Verordnung genannten Arten:



Acipenser baeri, Sibirischer Stör
A. gueldenstaedti, Russischer Stör oder Waxdick
A. nudiventris, Glatt-Stör oder Glattdick
A. ruthenus, Sterlet
A. stellatus, Sternhausen
A. sturio, Europäischer Stör oder Baltischer Stör
Aristichthys nobilis, Marmorkarpfen
Carassius auratus, Goldfisch
Clarias gariepinus, Afrikanischer Raubwels
Coregonus peled, Peledmaräne
Crassostrea gigas, Pazifische Auster
Ctenopharyngodon idella, Graskarpfen
Cyprinus carpio, Karpfen
Huso huso, Europäischer Hausen oder Belugastör
Hypophthalmichthys molitrix, Silberkarpfen
Ictalurus punctatus, Getüpfelter Gabelwels
Micropterus salmoides, Forellenbarsch
Oncorhynchus mykiss, Regenbogenforelle
Ruditapes philippinarum, Japanische Teichmuschel
Salvelinus alpinus, Seesaibling
Salvelinus fontinalis, Bachsaibling
Salvelinus namaycush, Amerikanischer Seesaibling
Sander lucioperca, Zander
Silurus glanis, Europäischer Wels oder Waller